

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012

In der Fassung der im Amtsblatt vom 19.12.2018 veröffentlichten Änderungssatzung vom 18.12.2018.

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende Satzung:

§ 1

Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Passau errichtet, betreibt und unterhält Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder soll mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit).

§ 1 a

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Passau ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertagesstätten.
- (2) Die Stadt Passau ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Passau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Stadt Passau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 2

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - (a) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen,
 - (b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und berufstätig ist, wenn sich nicht ein anderer Familienangehöriger der Kinder annimmt,
 - (c) Kinder, deren Mutter oder Vater die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung anstrebt,
 - (d) Kinder aus Familien, die sich in einer besonderen Notlage, z.B. schlechten Wohnverhältnissen, befinden,
 - (e) Kinder aus kinderreichen Familien sowie Geschwisterkinder,
 - (f) Kinder, die aus erzieherischen oder pädagogischen Gründen der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.
- (3) Im Übrigen haben ältere Kinder den Vorzug vor jüngeren, sowie Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (1. Wohnsitz) innerhalb der Stadt Passau haben. Bei sonst gleichen Verhältnissen werden die Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Dabei werden Kinder, deren Eltern längere Betreuungszeiten buchen vor Kindern, deren Eltern kürzere Betreuungszeiten buchen, berücksichtigt.
- (4) Bei der Anmeldung von Kindern in Kindertagesstätten ist die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung nachweisen. Wurde die Untersuchung nicht wahrgenommen, werden die Eltern durch das pädagogische Personal auf die Verpflichtung hingewiesen und gebeten, die letzte fällige Gesundheitsuntersuchung nachzuholen.
- (5) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.
- (6) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Passau und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindergartengebührensatzung, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Kindes und überstandene Krankheiten des Kindes, Name, Vorname, Geburtstag, Herkunftsland, Familienstand, Anschrift, Beruf und Arbeitgeber beider Elternteile/Personensorgeberechtigter, Name und Adresse des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes sowie weitere zur Abholung berechnigte Personen.
- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (3) SGB VIII beantragen wollen, so soll dies mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Kindergarten zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

- (9) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertagesstätten ist grundsätzlich nur zum 01. des Monats möglich.
- (10) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel wöchentlich mindestens vierzig Stunden geöffnet. Die Öffnungszeiten regelt die Kindertagesstätte nach Anhörung des Elternbeirates im Einvernehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie entsprechend dem Bedarf der betreuten Kinder. An Feiertagen sind die Kindertagesstätten in der Regel geschlossen.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange der vorgenannten Beteiligten entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann jede Einrichtung im Verlauf eines Kindergartenjahres bis zu insgesamt 6 Wochen (= 30 Kalendertage) geschlossen werden. Die Stadt Passau ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertagesstätten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Passau festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Änderungen der Buchungszeit sind bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Personensorgeberechtigten (z.B. Aufnahme einer Beschäftigung, Änderung der Arbeitszeit u. ä.) und in den Fällen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung möglich. Ausnahmen regelt die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertagesstätte zu bringen.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme

der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätten sind nach dem BayKiBiG Elternbeiräte zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung beratend mitwirken soll.

§ 6 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Einrichtung.
- (2) Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 7 Gebühr für die Benutzung, Essengeld

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Passau einen Beitrag für die Verpflegung (z. B. Mittagsversorgung, Getränkegeld) des Kindes erheben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau.

§ 8

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätten kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Passau mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind 3 oder mehr Tage unentschuldigt fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Passau mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Passau mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Stadt Passau und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9

Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Verbringen bzw. Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertagesstätten und über die Sprechzeiten der Leitung der Kindertagesstätten werden in der Hausordnung geregelt.

§ 10

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Passau folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - Höhe der Gebühr,
 - Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 13.08.2012
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister